OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-500486/11/KH

Datum:
Linz, 19. September 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde des R.S., X, C., Tschechische Republik, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 14. März 2019, GZ: UR96-13834-2018/LEH STE P.Akt, wegen Übertretung des Immissionsschutzgesetzes-Luft (IG-L) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 3. September 2019

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Der Beschwerdeführer hat weder einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens, noch zu jenen des Verwaltungsstrafverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Straferkenntnis vom 14. März 2019, GZ: UR96-13834-2018/LEH STE P.Akt, verhängte die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) über R.S. (im Folgenden: Beschwerdeführer – Bf) eine Verwaltungsstrafe in der Höhe von 180 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 72 Stunden), weil ihm vorgeworfen wurde, als Lenker des Fahrzeugs mit dem Kennzeichen x am 2. November 2018 um 19:04 Uhr die gemäß § 4 der Verordnung des Landeshauptmannes von Oberösterreich im Sanierungsgebiet auf der A 1 Westautobahn erlaubte festgelegte Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h um 44 km/h überschritten zu haben, wobei die in Betracht kommende Messtoleranz bereits abgezogen wurde.

2. Der Bf brachte daraufhin mit Anbringen vom 21. März 2019 vor, dass es sich um einen Dienstwagen der Firma V. s.r.o. handle und dieser Wagen von mehreren Angestellten dieser Firma verwendet werde. Zu diesem Termin sei er in Marchtrenk auf der X-Baustelle gewesen. Die Fotodokumentation sei auch ein Beweis, dass er sicher nicht der Lenker gewesen sei.

3. Die belangte Behörde übermittelte die Beschwerde mit dem Bezug habenden Akt an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

4. Nachdem die mündliche Verhandlung für 3. September 2019 anberaumt wurde, erfolgten seitens des Bf noch mehrere Eingaben per E-Mail, dass die Kosten für eine Anreise zur Verhandlung für ihn zu hoch seien, da er sich um seine vier Kinder kümmere und derzeit nicht so viel Geld habe, um nach Linz zu fahren und dass man nochmals bei der Firma V. s.r.o. nachfragen solle.

5. Der Bf übermittelte dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich in der Folge eine Kopie seines Reisepasses, welcher im Jahr 2011 ausgestellt wurde sowie ein aktuelles Foto von sich.

II. Aus Sicht des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

1. Das auf die Firma V. s.r.o. mit Sitz in Prag zugelassene Fahrzeug mit dem Kennzeichen x, wurde am 2. November 2018 um 19:04 Uhr auf der A 1 Westautobahn bei km 159.800 in Fahrtrichtung Wien gelenkt, dabei die gemäß § 4 der Verordnung des Landeshauptmannes von Oberösterreich im Sanierungsgebiet

auf der A 1 Westautobahn erlaubte festgelegte Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h um 44 km/h überschritten, wobei die in Betracht kommende Messtoleranz bereits abgezogen wurde.
Das Fahrzeug wurde mit einem S.-System ausgestattet, welches sich zur fraglichen Zeit auf der Strecke Marchtrenk - Brünn befand.

2. Es kann nicht festgestellt werden, dass es sich bei jener Person, welche auf dem Lenkerfoto abgebildet ist, um den Bf handelt. Der gegenständliche PKW wurde von mehreren Personen benützt.

III. Beweiswürdigung:

1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Behördenakt sowie Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 3. September 2019. Zu dieser hatten sich der Bf und die belangte Behörde entschuldigt.

2. Die Firma V. s.r.o. hatte im Rahmen einer Lenkerauskunft, welche im Behördenverfahren angefordert wurde, angegeben, dass alle Fahrzeuge der Firma vom S.-System überwacht werden und das gegenständliche Fahrzeug sich zu dieser Zeit auf der Strecke Marchtrenk - Brünn befunden hat. Die Angabe, dass der Bf Verwandte in Brünn habe und diese besucht habe, wurde vom Bf bestritten, wobei er angab, dass er an jenem Abend in Marchtrenk bzw. Wels bei einer Feier war. Die Folgerung, aus der Tatsache, dass der Bf Verwandte in Brünn hat, darauf, dass ein anderer Fahrer auszuschließen ist, wurde seitens der Firma V. s.r.o. nicht weiter belegt.

3. Ein Vergleich der Lichtbilder, die der Bf übermittelt hat – wobei eine deutliche Ähnlichkeit zwischen dem Lichtbild im Reisepass des Bf aus dem Jahr 2011 und dem aktuellen Lichtbild des Bf besteht – hat ergeben, dass eine Zuordnung des Äußeren des Bf zu jener Person auf dem Fahrerfoto nicht möglich ist.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. <u>Rechtsgrundlagen:</u>

Gemäß § 30 Abs. 1 Z 4 IG-L begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 2.180 Euro zu bestrafen, wer einer gemäß §§ 14 und 16 Abs. 1 Z 4 erlassenen und entsprechend kundgemachten Anordnung gemäß § 10 zuwiderhandelt.

Mit Verordnung des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 31. Oktober 2008, LGBl. Nr. 101/2008, in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung LGBl. Nr. 30/2012, wurde eine solche Anordnung (immissionsabhängige Geschwindigkeitsbeschränkung für eine Teilstrecke der A1 Westautobahn) grundsätzlich erlassen. Die Kundmachung dieser Anordnung erfolge - § 14 Abs. 6c IG-L iVm § 5 Abs. 1 dieser Verordnung entsprechend - mit einem Verkehrsbeeinflussungssystem.

2. Rechtliche Beurteilung:

Wie im Rahmen der Beweiswürdigung ausgeführt, fand sich zwischen den vom Bf von sich übermittelten Lichtbildern und dem Fahrerfoto keine entsprechende Übereinstimmung, welche mit der für ein Verwaltungsstrafverfahren notwendigen Sicherheit eine Feststellung dahingehend ermöglicht hätte, dass es sich bei der Person auf dem Fahrerfoto um den Bf handelt, was vom Bf auch bestritten wird. Der Bf hat vorgebracht, dass nicht nur er, sondern auch andere Kollegen das Fahrzeug benützt haben.

Außer der Annahme der Firma V. s.r.o., dass der Bf aufgrund der Tatsache, dass er Verwandte in Brünn hat, das Auto gelenkt hat, lässt sich aus den, seitens der Firma, übermittelten Aufzeichnungen aus dem S.-System nicht ableiten. Diese belegen lediglich, dass das Fahrzeug zur fraglichen Zeit auf dem Weg von Marchtrenk nach Brünn war.

Da eine Ähnlichkeit zwischen dem Bf und jener am Fahrerfoto abgebildeten Person nicht erkennbar ist und darüber hinaus keine Beweisergebnisse vorliegen, welche die Fahrereigenschaft des Bf eindeutig untermauern würden, ist im Sinn des Grundsatzes „in dubio pro reo“ den Feststellungen im Sachverhalt bzw. den Ausführungen in der Beweiswürdigung folgend bereits der objektive Tatbestand der dem Bf vorgeworfenen Verwaltungsstraftat als nicht erfüllt anzusehen. Somit war das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen.

Der Ausspruch über die Kostenbeiträge zu den Kosten des Beschwerde- bzw. Verwaltungsstrafverfahrens liegt in § 52 Abs. 8 und 9 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) begründet.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder

weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse

noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing